

Merkblatt zur Freistellung von Ehrenamtlichen im Brand- und Katastrophenschutz

Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) sieht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die sich ehrenamtlich in Freiwilligen Feuerwehren und in den Hilfsorganisationen engagieren, vor. Feuerwehrführungskräfte sowie Führungskräfte der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen sollten sich ihrer Verantwortung gegenüber den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie den Helferinnen und den Helfern der Hilfsorganisationen bewusst sein und deshalb auch deren Arbeitsverhältnissen angemessen Rechnung tragen.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung rechtlich verpflichtet, ihren Beitrag zu einer wirksamen Gefahrenabwehr dadurch zu leisten, dass sie ehrenamtliche Feuerwehrangehörige bzw. Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen bei Bedarf freistellen. Die freiwilligen Feuerwehrangehörigen bzw. Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen wiederum sind gehalten, mit Freistellungsersuchen und den Ressourcen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verantwortungsvoll umzugehen.

In § 11 HBKG ist die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen geregelt. In Absatz 2 dieser Vorschrift ist festgelegt, dass Feuerwehrangehörige für die Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen während ihrer Arbeitszeit von ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern freizustellen sind, und zwar „unter Gewährung des Arbeitsentgelts“ – die Feuerwehrangehörigen erhalten also weiter ihren Lohn oder ihr Gehalt von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber. Verantwortungsvollerweise nutzen die Feuerwehrangehörigen eine Freistellung nur für Feuerwehrdienste, die auch zwingend während der Arbeitszeit geleistet werden müssen. Abweichend von vorgenannter Bestimmung haben Beschäftigte, die hauptberuflich Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wahrnehmen, z.B. im Polizeivollzugs-, Leitstellen- oder Rettungsdienst-Beschäftigte nur für Übungen und Ausbildungsveranstaltungen einen Freistellungsanspruch (§ 11 Abs. 3 HBKG). Diese Regelung geht von der Überlegung aus, dass Beschäftigte, die während der Dienstzeit unvorhersehbar alarmiert werden, die Gewissensentscheidung darüber nicht abverlangt werden soll, ob sie den haupt- oder ehrenamtlich wahrgenommenen Gefahrenabwehraufgaben Vorrang einräumen sollen

Privaten Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern wird nach § 11 Abs. 8 HBKG das weitergewährte Arbeitsentgelt auf Antrag vom Aufgabenträger erstattet. Das wird in den meisten Fällen die Gemeinde oder die Stadt sein, in deren Feuerwehr die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ehrenamtlichen Dienst verrichtet. Bei Lehrgängen an der Hessischen Landes-feuerweherschule erstattet die Schule die Kosten – also letztlich das Land, das die Schule unterhält.

Selbstständige, die im Einsatz waren, erhalten nach § 11 Abs. 8 Satz 5 HBKG einen pauschalierten Betrag, dessen Höhe bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde erfragt werden kann.

Nach § 39 Abs. 2 HBKG gilt § 11 Abs. 2, 3 und 8 HBKG für die **Helferinnen und Helfer** der im **Katastrophenschutz** mitwirkenden Hilfsorganisationen entsprechend.